

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1866.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. October 1866.

12.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei ddto. Triest 17. October 1866,

betreffend eine Aenderung des Laufes der Istrianer Zolllinie unterhalb des Ortes Cernikal.

Nachdem wegen der theilweise veränderten Richtung des von Lonche nach Gabrovizza führenden Weges eine Aenderung der Zollgränze gegen Istrien unterhalb des Ortes Cernikal sich deshalb als nothwendig herausgestellt hat, weil der neu hergestellte Theil des genannten Weges bei der Zolltafel Nr. 3 unterhalb Cernikal die Zolllinie überschreitet, sich in einer Länge von 80 Klafter durch das Zollgebieth zieht, und erst bei dem Wildbache Podlubental wieder die Zolllinie erreicht, so ist auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Direction Triest und mit Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums der bezeichnete neue Lauf der Istrianer Zolllinie festgestellt worden, wornach der 3. Absatz der Statthalterei-Rundmachung vom 17. Juni 1863 eine Abänderung erleidet, und künftig zu lauten hat:

„Von hier verfolgt die Zolllinie abwärts den Graben und Wildbach Samisciaf, welcher von S. Johann herabkommt, bis zu der bei der Zolltafel Nr. 3 erbauten Brücke, begleitet von derselben aus auf der nördlichen Seite in der Länge von 80 Klafter den von Lonche nach Gabrovizza führenden neuen Weg bis zu der Brücke über den Bach Podlubental, und

verfolgt diesen gegen Westen bis zur Behausung Brandolin, von wo sie längs der neuen Reichsstraße bis zur Grenze der Gemeinde Gabrovizza in der Gegend von Gradisce derart sich hinzieht, daß besagte Reichsstraße bis zu diesem Punkte immer im Zollausschlusse, von da aber weiterhin im Zollgebiete verbleibt."

Der übrige Lauf der Zolllinie bleibt ungeändert.

Was hiemit in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. September 1866, Z. 42,453 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiherr von **Kellersperg** m. p.

13. Kundmachung der k. k. k. k. Statthalterei in Triest vom 15. October 1866,

in Betreff der Heeresergänzung für das Jahr 1867.

Im Sinne des §. 4 des Amtsunterrichtes zur Durchführung des Heeresergänzungs-Gesetzes wird hiemit kund gemacht, daß laut Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 9. October 1866 Nr. 17,183 bei der bevorstehenden Heeresergänzung für das Jahr 1867 die fünf ersten Altersklassen aufgerufen werden.

Die im Jahre 1846 gebornen Jünglinge bilden die erste Altersklasse.

Freiherr von **Kellersperg** m. p.